

Neue EU-Sanktionen gegenüber Russland

Weitreichendes Sanktionspaket zielt auf Finanzmarkt, Verteidigungs- und Sicherheitssektor, Öltraffination sowie Luft- und Raumfahrt ab

Im Zusammenhang mit der Anerkennung der Unabhängigkeit der ukrainischen Gebiete Donezk und Luhansk seitens der Russischen Föderation und dem bewaffneten russischen Angriff auf die Ukraine hat der Rat der EU am 23. und 25. Februar 2022 folgendes Maßnahmenpaket beschlossen:

1 Personenbezogene Sanktionen

Gelistet werden natürliche und juristischen Personen, die an den rechtswidrigen Entscheidungen beteiligt waren, darunter jetzt auch Präsident Putin, Außenminister Lawrow, weitere Regierungsvertreter, Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates der Russischen Föderation, Geschäftsleute, Militäroffiziere, alle Mitglieder des russischen Parlaments, die den Regierungsbeschluss zur Anerkennung der Unabhängigkeit der Gebiete Donezk und Luhansk unterstützt haben, Personen, die für den Desinformationskrieg gegen die Ukraine verantwortlich sind.

Somit wurden die personenbezogenen restriktiven Maßnahmen, die erstmals 2014 beschlossen wurden, auf insgesamt 654 Einzelpersonen und 52 juristische Personen ausgeweitet. Dazu zählen auch die Banken Bank Rossiya, PROMSVAZBANK und VEB.RF. Die restriktiven Maßnahmen setzen sich aus dem Einfrieren von Vermögenswerten und einem Bereitstellungsverbot¹ zusammen. Zudem unterliegen gelistete natürliche Personen einem Einreise- und Durchreiseverbot in und durch die Europäische Union.

2 Finanz- und Kapitalmarktsanktionen

- Verbot des Kaufs, Verkaufs und des Handels mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten Russlands und seiner Regierung, der russischen Zentralbank oder juristischer Personen, die im Namen der russischen Zentralbank handeln sowie von Kredit- und Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, die in Russland niedergelassen sind und sich zu über 50 Prozent in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden oder von einem in Russland niedergelassenen Kreditinstitut, das die Tätigkeiten

¹ Den gelisteten Personen dürfen weder direkt noch indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, und die für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

Russland, seiner Regierung oder seiner Zentralbank unterstützt oder von gelisteten juristischen Personen, die vorwiegend in der Entwicklung, Produktion, dem Verkauf oder der Ausfuhr von militärischer Ausrüstung oder militärischen Diensten tätig sind ausgenommen sie sind in der Raumfahrt und Kernenergie tätig

- Verbot der Notierung und Erbringung von Dienstleistungen an EU-Handelsplätzen in Bezug auf Wertpapiere von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, die sich zu über 50 Prozent in öffentlicher Inhaberschaft befinden
- Verbot der Entgegennahme von Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässige natürliche Personen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut 100.000 Euro übersteigt
- Verbot der Dienstleistungserbringung für Wertpapiere durch die EU-Zentralverwalter im Sinne des Anhangs der Verordnung 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates an russische Staatsangehörige, in Russland ansässige Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen
- Verbot des Verkaufs von auf Euro lautende Wertpapiere an russische Staatsangehörige, in Russland ansässige Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen

3 Embargo gegenüber Russland

- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Verbringung und der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern (gelistet in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung) nach Russland oder zur Verwendung in Russland (schließt technischen Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung sowie Finanzierung im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien mit ein)
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr von Gütern und Technologien nach Russland oder zur Verwendung in Russland, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien sowie Finanzmittel im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien ein)
- Verbot der Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder Finanzhilfen für den Handel mit Russland oder für Investitionen mit Russland
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr von Gütern und Technologien nach Russland oder zur Verwendung in Russland, die zur Ölraffination verwendet werden können (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien sowie Finanzierung im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien mit ein)

- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr von Gütern und Technologien nach Russland oder zur Verwendung in Russland, die in der Luftfahrt und der Raumfahrtindustrie verwendet werden können (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungserbringung für Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien sowie Finanzierung im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien mit ein); Verbot der Bereitstellung der Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien; Verbot der Durchführung folgender Tätigkeiten: Überholung, Reparatur, Inspektion, Ersatz, Modifizierung oder Behebung von Mängeln an einem Luftfahrzeug oder einer Komponente, mit Ausnahme der Vorflugkontrolle, im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien

4 Visapolitik

Diplomaten, andere russische Beamte und Geschäftsleute können nicht länger von den Visaverleichterungsbestimmungen profitieren, die einen privilegierten Zugang zur EU ermöglichen.

5 Embargo gegenüber den Gebieten Donezk und Luhansk

- Einfuhrverbot für Waren mit Ursprung aus den Gebieten Donezk und Luhansk
- Ausfuhrverbot in die Gebiete Donezk und Luhansk für bestimmte gelistete Waren und Technologien, die für die Verwendung in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie sowie Öl-, Gas- und Mineralressourcen geeignet sind sowie technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzierungen sowie Bau- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Waren und Technologien (z. B. Eisen, Stahl und Aluminium sowie Waren daraus, bestimmte Pumpen, Drehmaschinen, bestimmte Werkzeugmaschinen, automatische Datenverarbeitungsanlagen, Wälzlager, Stromerzeugungsaggregate, elektrische Transformatoren, Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Luft- und Raumfahrzeuge etc.)
- Erbringung von Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit Tourismusaktivitäten in den Gebieten Donezk und Luhansk
- Erwerbs-, Beteiligungs- und Investitionsverbot an Immobilien und Einrichtungen in den Gebieten Donezk und Luhansk
- Verbot des Abschlusses von Vereinbarungen oder der Beteiligung an Vereinbarungen zur Vergabe von Darlehen oder Krediten oder die sonstige Bereitstellung von Finanzierungen für Einrichtungen in den genannten Gebieten

Ansprechpartner

Tatjana Vargas

Abteilung Außenwirtschaft

Telefon 089-551 78-258

Tatjana.vargas@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de